Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühroder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 59. Mittwoch den 24. Juli 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Kreiseingesessene!

Sammelt und trocknet die Kerne von Kirschen (auch Sauerkirschen), Pflaumen, Zwetschen, Mirabellen, Reineklauden, Aprikosen und Kürbissen und liefert sie bei der nächsten Sammelstelle in der Ortschaft ab.

Ihr helft auch damit unserem Vaterlande!

Thorn den 16. Juli 1918.

Der Landrat.

Kleemann.

Verordnung
über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse.
Vom 15. Juni 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für Getreide, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

1. Der Preis für die Tonne Roggen darf nicht übersteigen in

pp.
Bromberg . . . . 300 Mark
pp.

2. Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn ist zwanzig Mark höher als der nach Nr. 1 geltende Höchstpreis für Roggen.

3. Der Preis für die Tonne der nachbezeichneten Früchte darf nicht übersteigen bei:

Hafer und Gerste . . . . 300 Mark,
Mais (Welschkorn, türkischer Weizen, Kukuruz) . . . . 450 „
ungeschältem Buchweizen . . . . 600 „
geschältem Buchweizen . . . . 800 „
wilder Buchweizen (Bockheidekorn, Eifeler Buchweizen) . . . . 500 Mark
ungeschälter Hirse . . . . 600 „
geschälter Hirse und Bruchhirse . . . . . 970 „

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenorts ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Die in dieser Verordnung, sowie auf Grund dieser Verordnung bestimmten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger; sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 4.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatzwecken treffen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin den 15. Juni 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Außerkurssetzung der Zweimarkstücke.

Nach der Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zweimarkstücke, vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 625) ist die Frist zur Einlösung am 1. Juli d. Js. abgelaufen. Auf

Grund der im § 4 dieser Bekanntmachung dem Herrn Reichskanzler erteilten Ermächtigung ist laut Bekanntmachung vom 1. Juni d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 473) für diejenigen Zweimarkstücke, für welche glaubhaft gemacht wird, daß sie aus den deutschen Schutzgebieten oder aus dem Ausland nach dem 1. Juli d. Js. eingegangen sind, die Einlösungsfrist bis zum 1. Juli 1919 verlängert. Die Einlösung solcher Stücke erfolgt jedoch nur bei der Reichshauptkasse in Berlin SW 19, Oberwallstraße 3.

Thorn den 19. Juli 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

K. St. Ii 1151.

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 1. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer im Gebiete des stellv. Generalkommandos 17. A.-K. über Bestände an Erz verfügt, ist auf Verlangen der Schiffahrtsabteilung verpflichtet, sie nach deren Weisungen innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist

a) von und nach Orten, die die S. A. bestimmt, zu den gemäß § 2 festgesetzten Preisen unter Benutzung des Wasserweges befördern zu lassen,

b) in Orten, die die S. A. bestimmt, zu den gemäß § 2 festgesetzten Preisen zu lagern.

§ 2.

Macht die Schiffahrtsabteilung von der ihr in § 1 verliehenen Befugnis Gebrauch, so erfolgt die Festsetzung der Preise für die Beförderung auf dem Wasserwege, sowie für das Löschen, das Laden und die Lagerung durch Vereinbarung zwischen den Beteiligten unter Vermittelung der Schiffahrtsabteilung.

Wird eine solche Vereinbarung auf gütlichem Wege innerhalb einer von der S. A. festzusetzenden Frist nicht erzielt, so werden die Preise nach Anhörung der Beteiligten durch die S. A. festgesetzt.

§ 3.

Die Entscheidungen der Schiffahrtsabteilung erfolgen unter Verantwortung des Kommissars des Chefs des Feldeisenbahnwesens in der Kriegsbetriebsleitung.

§ 4.

Zuwiderhandlungen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 5.

Die Verordnung tritt 14 Tage nach Verkündung in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn den 2. Juli 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Der Kommandant der Festung Danzig.

Betrifft Fleischbeschau des Pferdefleisches.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß die unter tierärztlicher Leitung stehenden Schlachthöfe und die Fleischbeschau ausübenden Tierärzte vielfach nicht im Besitz eines Stempels zur Kennzeichnung des zum menschlichen Genuß bestimmten Fleisches geschlachteter Pferde sind, obgleich bei den durch die Kriegsverhältnisse bedingten zahlreichen Pferdeschlachtungen derartiges Fleisch häufig zur Untersuchung gelangt. Gemäß § 43 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zum Fleischbeschaugesetz vom 30. Mai 1902 hat aber eine Kennzeichnung des untersuchten Fleisches mittels Farbstempel stattzufinden, die bei dem für tauglich befundenen Fleische von Pferden mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 und 2 Zentimeter Seitenlänge auszuführen ist.

Die Magistrate und die Herren Tierärzte, die mit der Ausübung der Fleischbeschau betraut sind, weise ich auf die genannte Bestimmung hin und ersuche, sich einen entsprechenden Stempel sofort zu beschaffen, falls sie nicht bereits im Besitz eines solchen sind. Auch weise ich darauf hin, daß lediglich die Ausstellung einer Bescheinigung darüber, daß das Fleisch untersucht und für tauglich befunden worden ist, nicht statthaft ist.

Inbetreff der Inschriften der Stempel bemerke ich, daß die Stempel gemäß der allgemeinen Verfügung des Herrn Landwirtschaftsmininisters vom 7. März 1903 (vergleiche Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung Seite 49 und Schröter und Hellich das Fleischbeschaugesetz III. Auflage, Seite 480 ff.) unter der Inschrift „Pferd" den Namen des Schlachthofes bezw. den Namen und Wohnort des Tierarztes enthalten müssen, auch ist im letzteren Falle dem Namen die Bezeichnung T. A. — bei Kreistierärzten K. T. A. — voranzustellen.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß gemäß § 18, Absatz 1 des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 die Untersuchung des Fleisches geschlachteter Pferde stets durch einen approbierten Tierarzt auszuführen ist, nichttierärztliche Fleischbeschauer sind hierfür nicht zuständig.

Thorn den 18. Juli 1918.

Der Landrat.

Fleischbeschau des Pferdefleischs.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß Pferdefleisch, das zum menschlichen Genuß bestimmt ist, ohne vorherige Untersuchung von dem Orte der Schlachtung, insbesondere nach größeren Städten zum Verkauf versandt, mithin in den Verkehr gebracht wird. Dies widerspricht aber, abgesehen davon, daß hierdurch eine Verschleppung von Seuchen stattfinden kann, den Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 und der zu diesem erlassenen Ausführungsvorschriften und ist durch § 27, Nr. 3 dieses Gesetzes unter Strafe gestellt.

Gemäß § 1, Absatz 1 des Fleischbeschaugesetzes müssen Pferde ebensowohl wie andere Schlachttiere, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, mit Ausnahme des Falles im § 2 des genannten Gesetzes — Verwendung des Fleisches im eigenen Haushalte des Besitzers —, vor und nach der Schlachtung einer **amtlichen** Untersuchung, d. h. einer Untersuchung durch den zuständigen Fleischbeschauer, unterzogen werden. Die Untersuchung **vor** der Schlachtung darf, wie § 1, Absatz 2 a. a. O. bestimmt, nur bei Notschlachtungen unterbleiben.

Für Pferde wird ferner durch § 18 a. a. O. vorgeschrieben, daß die Untersuchung durch einen approbierten Tierarzt — tierärztlichen Beschauer — stattzufinden hat und zwar ist sie durch den für den betreffenden Bezirk zuständigen Tierarzt auszuführen.

Infolge des durch den Krieg bedingten Mangels an Tierärzten stößt die Durchführung der Fleischbeschau bei den gegenwärtig in größerer Zahl stattfindenden Notschlachtungen von erkrankten oder durch Unglücksfälle beschädigten Pferden vielfach auf Schwierigkeiten, da, wie oben erwähnt, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Pferden nach den gesetzlichen Bestimmungen **nur** von Tierärzten vorgenommen werden darf. Der Herr Regierungs-Präsident in Marienwerder hat daher **für die Dauer des Krieges** und den Umfang des Regierungsbezirks Marienwerder bestimmt, daß die tierärztliche Untersuchung bei Notschlachtungen von Pferden, sofern die Schlachtung nicht am Wohnorte eines die Beschau ausübenden Tierarztes erfolgt, und sofern dieser nicht rechtzeitig zu erreichen ist, nicht am Schlachtorte durch den, für die Beschau dort zuständigen Tierarzt zu erfolgen braucht, sondern am Wohnorte des Roßschlächters oder in dem nächstgelegenen Schlachthause, in dem die Fleischbeschau durch einen Tierarzt ausgeübt wird, ausgeführt werden kann. Voraussetzung dabei ist, daß sämtliche Teile des notgeschlachteten Pferdes, mithin auch die Eingeweide und die Haut, sowie eine Bescheinigung des Gemeinde-Vorstehers des Schlachtortes, daß eine Notschlachtung vorgelegen hat, beigebracht werden. Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des Tierarztes verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß.

Die **Ortspolizeibehörden** und die **Herren Gendarmerie-Wachtmeister** weise ich an, unter Beachtung der für die Dauer des Krieges zugelassenen Erleichterungen dafür Sorge zu tragen, daß

die in Frage stehenden Bestimmungen zur Durchführung gelangen und im Falle ihrer Uebertretung die Bestrafung der betreffenden Person herbeizuführen.

Thorn den 18. Juli 1918.

Der Landrat.

Die Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen hat entsprechend einer Anweisung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juli 1918 N. 7489 nachstehende Höchstpreise festgesetzt:

Sorten	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
	für das Pfund in Pfennigen		
Gemüse:			
Mairüben ohne Kraut	5	7	10
Kohlrabi mit handelsüblichem Kraut	15	18	25
desgl. ohne Kraut	20	25	30
Möhren ohne Kraut	15	18	25
Längliche Karotten ohne Kraut	15	18	25

Der Handel von **Möhren** und **länglichen Karotten mit Kraut** wird für die Provinz Westpreußen **verboten.**

Diese Bestimmungen treten am 23. Juli 1918 in Kraft.

Danzig den 20. Juli 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.

von Auwers. Felix Kawalki.

Thorn den 20. Juli 1918.

Der Landrat.

Gemäß §§ 76 bis 78 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai d. Js. (Reichsgesetzblatt Seite 435) sind **Vorräte früherer Ernten** an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und aus Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Flocken, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, soweit solche Vorräte **mit dem Beginn des 16. August d. Js.** vorhanden sind, für den Kommunalverband, in dessen Bezirk sie sich befinden, beschlagnahmt und diesem **bis zum 20. August d. Js.** nach Eigentümern, Arten und Mengen anzuzeigen. Vorräte, welche zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Diese Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die bei einem Besitzer, Verwahrer oder Verarbeiter an Brotgetreide, anderem Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 kg nicht übersteigen. Vorräte bis zu dieser Menge dürfen trotz der Beschlagnahme im eigenen Haushalt oder Betriebe verbraucht werden.

Ich fordere hiermit sämtliche Besitzer, Verwahrer, Verarbeiter und Händler, welche solche Vorräte aus früheren Ernten in Mengen von je mehr als 25 kg besitzen oder in Verwahrung haben, auf, die Anzeige über Vorräte, getrennt nach Arten und unter Angabe des Gewichts jeder Sorte, mir **bis spätestens 20. August d. Js.** oder sofort nach dem Empfange einzureichen.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 80, Abs. 1, Nr. 1, 2 und 10 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Außerdem wird auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse, auf welche sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, ohne Zahlung einer Entschädigung erkannt werden.

Die Ortsbehörden weise ich hiermit an, diese Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 21. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Abgabe getragener Männeroberkleidung.

Da die dem Landkreise Thorn zur Aufbringung auferlegte Anzahl getragener Männeranzüge für die bedürftige Bevölkerung bei weitem nicht erreicht ist, wird die Ablieferungsfrist bis zum **15. August d. Js.** verlängert. Diejenigen Personen, welche eine besondere Aufforderung erhalten haben und weder eine Bestandsanzeige eingereicht noch einen Anzug abgeliefert haben, werden aufgefordert, bis zu dem genannten Termine zur Vermeidung schärferer Maßnahmen Ihrer Verpflichtung nachzukommen.

Unrichtige Bestandsanzeigen werden bestraft. Abgelieferte Anzüge werden bei künftig notwendig werdenden Sammlungen angerechnet.

Militärpersonen sind von der Abgabepflicht nicht ausgeschlossen.

Fracks, Smokings, Leinen, Lüster- und Flanellsachen, Uniformen kommen nicht in Betracht.

Annahmestellen sind:

1. für den südlichen Kreisteil das Kriegsbekleidungshaus in Thorn, Baderstraße 24, werktäglich von 9 bis 1 Uhr geöffnet,
2. für den nördlichen Kreisteil das Kriegsbekleidungshaus in Culmsee, Domstraße 5, werktäglich von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

Thorn den 23. Juli 1918.

Der Landrat.

Gestellung von Soldaten zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, öffentlich bekannt zu machen, daß Anträge auf Gestellung von Soldaten zu Ernte 2c. Arbeiten nicht an das stellv. Generalkommando, sondern stets an die Kriegswirtschaftsstelle hier (Landratsamt) zu richten sind.

Thorn den 18. Juli 1918.

Der Landrat.

Am 25. und 27. 7. 18 von 9 Uhr vorm. ab findet auf dem Schießplatz wieder ein Schießen statt, wobei über die Platzgrenze geschossen wird. Es wird die Thorner Forst zwischen Schießplatz und Bahn Thorn-Alexandrowo von den Schießständen bis Sachsenbrück gefährdet und gesperrt. Die durch dieses Gelände führenden öffentlichen Wege werden durch Posten abgesperrt.

Thorn den 22. Juli 1918.

Der Landrat.

Amtsvorsteher-Stellvertretung.

Der Amtsvorsteher des Bezirks Friedenau, Gutsbesitzer Tollik in Kielbasin, verreist auf etwa 4 Wochen. Während seiner Abwesenheit werden die Amtsvorstehergeschäfte durch den Stellvertreter, Rittergutsbesitzer von Kries in Friedenau wahrgenommen werden.

Thorn den 23. Juli 1918.

Der Landrat.

Schulvorsteher für Neugrabia.

Der Ansiedler Poet in Neugrabia ist zum Schulvorsteher der dortigen Schule bestätigt worden.

Thorn den 17. Juli 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Besitzers Johann Naß in Mlynietz ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 17. Juli 1918.

Der Landrat.

Jagdverpachtung.

Die Verpachtung der Jagd auf 62 M. in der Gemeinde Folgowo, vom 1. 11. beginnend, findet am

31. Juli 1918,

4 Uhr nachmittags,

in meiner Wohnung statt. Pächter können nur Ortsjäger sein.

Folgowo den 16. Juli 1918.

Stelter, Gemeindevorsteher.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.